

B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache

des Rechtsanwalts Dr. Max M[REDACTED] aus B[REDACTED]-F[REDACTED],  
C[REDACTED],

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, in der Sitzung vom 11. Februar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Fuchs, Hoins, der Bundesrichter Börtzler, Kirchhof und Dr. Spengler sowie des Rechtsanwalts Petersen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts Dr. Merten gegen den Beschluss des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Berlin vom 7. Juli 1962 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e:

In einem Verfahren, das auf Beschwerde einer Mandantin gegen den Beschwerdeführer über dessen Honorarforderungen bei der Rechtsanwaltskammer in Berlin eingeleitet worden war, forderte der Kammervorstand wiederholt vom Beschwerdeführer die Vorlage der Handakten. Da dieser dem Ersuchen nicht nachkam, drohte der Vorstand ihm eine Ordnungsstrafe an. Gegen diese Androhung legte der Beschwerdeführer Beschwerde ein.

Durch Beschluss des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Berlin vom 2. Mai 1962 wurde die Androhung der Ordnungsstrafe aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung an die Rechtsanwaltskammer zurückverwiesen. Darauf beantragte der Beschwerdeführer, diesen Beschluss, der keine Kostenentscheidung enthielt, durch eine solche zu ergänzen. Diesen Antrag wies der Ehrengerichtshof durch Beschluss vom 17. Juli 1962 zurück. Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig. Nach § 57 Abs. 5 Satz 5 BRAO kann die Entscheidung des Ehrengerichtshofs über die Beschwerde gegen die Androhung der Ordnungsstrafe nicht angefochten werden. Was für diesen Beschluss gilt, muss aber auch auf eine Entscheidung Anwendung finden, die seine Abänderung oder Ergänzung ablehnt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 197 Abs. 2 BRAO.

Glanzmann

Dr. Fuchs

Heins

Börtzler

Kirchhof

Spengler

Petersen